

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
-für Unternehmer-
der Firma
Handelslabor Hofmann GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführerin Margrit Hofmann
Fahrenheitstraße 1
28359 Bremen

§ 1. Geltungsbereich

Soweit nichts anderes individuell vereinbart worden ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Leistungen der Firma Handelslabor Hofmann GmbH, Fahrenheitstraße 1, 28359 Bremen, E-Mail: mail@labor-hofmann.de (nachfolgend: Fa. Handelslabor), gegenüber seinen Vertragspartnern (Unternehmern).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen, gültigen Fassung auch ohne ausdrückliche Bezugnahme für alle zukünftigen, gleichartigen bzw. ähnlichen zwischen der Fa. Handelslabor und dem Vertragspartner zustande kommenden Aufträgen.

Entgegenstehenden bzw. von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Deshalb gelten ergänzende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nur dann, wenn diese ausdrücklich mit der Fa. Handelslabor vereinbart worden sind.

Zu Änderungen durch gesonderte Vereinbarung sind die Mitarbeiter der Fa. Handelslabor nicht bevollmächtigt. Eine solche Vereinbarung kann nur mit der Fa. Handelslabor selbst geschlossen werden. Ergänzende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, sowie Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen der Fa. Handelslabor und dem Vertragspartner bedürfen deshalb zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 2. Vertragsschluss

Angebote der Fa. Handelslabor sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Vertragspartners (beispielsweise auch durch Einsendung des Untersuchungsmaterials bzw. Übergabe des Untersuchungsmaterials an die Fa. Handelslabor) gelten nicht vor Abgabe einer Auftragsbestätigung durch die Fa. Handelslabor, die auch mündlich erfolgen kann, als angenommen, es sei denn die Fa. Handelslabor gibt durch die Leistungserbringung oder auf sonstige Weise eindeutig zu erkennen, dass der Auftrag angenommen worden ist. Inhalt und Umfang der Auftragsausführung ergibt sich aus dem Auftrag des Vertragspartners.

Gegenstand des Auftrags ist dabei die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen gemäß dem jeweils geltenden aktuellen Leistungsangebot der Fa. Handelslabor, nicht aber ein bestimmtes Ergebnis bzw. ein bestimmter Erfolg. Die Fa. Handelslabor ist nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb der vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisung bzw. allgemein anerkannter üblicher Methoden sowie den einschlägigen gesetzlichen behördlichen Vorschriften liegen. Abweichungen vom Auftrag sind zulässig, soweit dies technisch oder wissenschaftlich geboten erscheint. Besondere Formen der Untersuchung müssen gesondert telefonisch oder schriftlich vereinbart werden.

Ort der Leistungserbringung sind die Einrichtungen der Fa. Handelslabor an deren Standort in Bremen. Die Fa. Handelslabor behält sich insoweit zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner die Erteilung von Unteraufträgen an andere Labore in Abstimmung mit dem Vertragspartner vor. Die Vergabe von Fremdaufträgen erfolgt ebenfalls in Abstimmung mit dem Vertragspartner. Die Ergebnisse werden in den Prüfungsberichten entsprechend gekennzeichnet. Der Vertragspartner stimmt zu, dass die Fa. Handelslabor nicht für den Zustand oder Eichung der von Dritten verwandten Apparate, Instrumente oder Messgeräte verantwortlich ist.

§ 3. Leistungserbringung

Die Dienstleistungen der Fa. Handelslabor werden innerhalb der marktüblichen Fristen erbracht. Terminvereinbarungen und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie zwischen der Fa. Handelslabor und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind und verstehen sich als Termine, zu denen die Leistungserbringung spätestens abgeschlossen ist. Die Untersuchungen erfolgen nach allgemein anerkannten üblichen Methoden sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Die Fa. Handelslabor behält sich Änderungen des Leistungsumfangs aus technischen Gründen, Änderungen der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, oder aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ohne Ankündigung vor, die jedoch in Absprache mit dem Kunden eine Erhöhung der bei Auftragserteilung geltenden Preise bewirken können. Nach Abschluss der Untersuchungen erhält der Vertragspartner einen schriftlichen Untersuchungsbefund. Dieser kann gegebenenfalls auch elektronisch ohne Unterschrift erstellt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Untersuchungsberichts ausschließlich die übermittelte Probe und nicht den Rest der Lieferung/Partie, der die Probe entnommen worden ist, betrifft. Die Fa. Handelslabor wird vom Vertragspartner ermächtigt, Untersuchungsberichte an Dritte weiter zu reichen, sofern dies vom Kunden so aufgegeben wurde, oder sich dies aus den Umständen, dem Handelsbrauch, der Verkehrssitte oder der Praxis ergibt.

Fest vereinbarte Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Vertragspartner seinen im Einzelfall bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. § 4 dieser AGB) nachgekommen ist. Erfolgen innerhalb einer Woche ab Zugang des Untersuchungsbefundes keine schriftlichen Beanstandungen seitens des Vertragspartners gegenüber der Fa. Handelslabor, gelten die Leistungen der Fa. Handelslabor als abgenommen, soweit sie im Wesentlichen mängelfrei sind. Ist die Nichteinhaltung eines Liefertermins auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Fa. Handelslabor liegen, zurückzuführen, so verschiebt sich der Liefertermin angemessen. Das gilt auch, wenn diese Behinderungen während des Verzugs oder bei einem Vorlieferanten eingetreten sind.

§ 4. Pflichten des Auftraggebers

Eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die Fa. Handelslabor ist nur bei einer ordnungsgemäßen Behandlung des Untersuchungsmaterials durch den Vertragspartner möglich. Hiervon umfasst sind insbesondere die umgehende Einlieferung des Untersuchungsmaterials, gegebenenfalls die Beachtung gesetzlicher Fristen, die Entnahme von Proben mit geeigneten Medien und deren ordnungsgemäße und bruch sichere Verpackung, gegebenenfalls erforderliche Kühlung des Untersuchungsmaterials sowie die ordnungsgemäße Kennzeichnung. Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, jegliche für die Leistungserbringung relevanten Umstände (beispielsweise eigene Verdachtsmomente, Gefahren- und Handhabungshinweise) der Fa. Handelslabor mitzuteilen, sie laufend über weitere derartige Informationen unterrichtet zu halten und der Fa. Handelslabor alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Der Vertragspartner trägt – außer bei vereinbarter Probenabholung – die Gefahr und die Kosten für den ordnungsgemäßen Versand des Probenmaterials an die Fa. Handelslabor. Zum Schutze der Mitarbeiter der Fa. Handelslabor ist der Vertragspartner zudem bei Einsendung von Gefahrstoffen verpflichtet, auf der Verpackung der eingesandten Proben einen deutlichen sichtbaren Hinweis anzubringen, dass es sich dabei um Gefahrstoffe handelt. Der Vertragspartner haftet insoweit für Schäden, die der Fa. Handelslabor oder ihren Mitarbeitern in Folge einer Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Der Vertragspartner haftet auch dafür, dass das Probenmaterial keine Stoffe aufweist, welche die vereinbarte Leistung unmöglich machen oder erheblich erschweren. Er haftet weiter dafür, dass die Probengefäße äußerlich sauber und frei von Kontaminationen durch Probenmaterial sind. Eingeliefertes Untersuchungsmaterial samt Verpackung kann aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen grundsätzlich nicht zurückgegeben werden. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, besteht keinerlei Verpflichtung der Fa. Handelslabor, Proben überhaupt oder länger aufzubewahren als gesetzliche Bestimmungen dieses gegebenenfalls vorschreiben. Sofern dies praktisch möglich ist, verwahrt die Fa. Handelslabor Proben über einen Zeitraum von 3 Monaten. Nicht verbrauchtes oder verarbeitetes Untersuchungsmaterial samt Verpackung wird nach

Wahl der Fa. Handelslabor aufbewahrt oder entsorgt. Die Kosten hierfür sind entweder im Preis enthalten oder werden gesondert berechnet.

§ 5. Mängelhaftung und sonstige Haftung

Gemäß § 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Vertragspartner für ihn erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich und unter ausdrücklicher Benennung des Mangels zu rügen. Erfolgt eine solche Rüge nicht innerhalb dieser Frist, verliert der Vertragspartner jegliche Rechte bezüglich dieser Mängel, auch die aus vertraglicher und gesetzlicher Mängelhaftung, sofern die Mängel durch die Fa. Handelslabor nicht arglistig verschwiegen wurden, die Fa. Handelslabor die Verpflichtung zur Beseitigung der betreffenden Mängel nicht bereits ausdrücklich schriftlich anerkannt hat oder die Fa. Handelslabor nicht für vorsätzliches Verhalten haftet. Zeigt sich ein trotz sorgfältiger Prüfung der von der Fa. Handelslabor erbrachten Leistungen nicht erkennbarer Mangel später, so muss die Mängelrüge ebenfalls schriftlich und unter ausdrücklicher Benennung des Mangels binnen fünf Werktagen nach der Erkennbarkeit des betreffenden Mangels gegenüber der Fa. Handelslabor erfolgen. Anderenfalls gelten die Leistungen auch in Ansehung eines solchen Mangels als genehmigt, was ebenfalls zum vollständigen Verlust der Mängelhaftungsansprüche des Vertragspartners führt. Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Die Verjährung der Mängelansprüche des Vertragspartners erfolgt innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme bzw. Eintritt der Abnahmewirkung. Bei der Vornahme von Nachbesserungen vom Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge bei der Fa. Handelslabor bis zur Vollendung der Nachbesserung bzw. bis zum vollständigen Fehlschlagen ist die Verjährung lediglich gehemmt. Im Übrigen gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.

Die Fa. Handelslabor haftet gegenüber ihren Vertragspartnern für Schäden, sofern der Fa. Handelslabor bzw. deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Daneben haftet die Fa. Handelslabor auch für eine einfach fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertragszwecks sichernden Kardinalpflichten. Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung der Fa. Handelslabor auf den unmittelbaren Schaden und

der Höhe nach auf die für den Auftrag zu zahlende Vergütung bzw. auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, sofern dieser höher ist. In keinem Fall übersteigt die Haftung der Fa. Handelslabor einen Gesamtbetrag i.H.v. € 100.000,- pro Schadensfall. Die Fa. Handelslabor haftet nicht für verspätete, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der Fa. Handelslabor liegen (bspw. Verletzung der gem. § 4 dieser AGB bestimmten Pflichten des Auftraggebers). Diese Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten weder im Fall der Übernahme einer Garantie durch die Fa. Handelslabor, noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, noch für zwingende gesetzliche Haftungsansprüche. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen, und die über die Haftung der Fa. Handelslabor bzw. seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gemäß vorstehender Regelung hinausgehen, stellt der Vertragspartner die Fa. Handelslabor und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen frei. Der Vertragspartner hat innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände diese schriftlich gegenüber der Fa. Handelslabor anzuzeigen. Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung verjähren innerhalb von 12 Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 6 Vergütung

Die Vergütung der Fa. Handelslabor ergibt sich, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, aus den jeweils zwischen der Fa. Handelslabor und dem Vertragspartner vereinbarten Preisen/Preislisten. Die vereinbarte Vergütung deckt insoweit grundsätzlich alle von der Fa. Handelslabor vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen ab, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten. Nicht umfasst sind von der Fa. Handelslabor übernommene Kosten und Aufwendungen und die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils bezeichneten weiteren Kosten, die vom Vertragspartner zu erstatten sind (Mehraufwand). Soweit nach Auftragserteilung auf Verlangen des Vertragspartners Änderungen oder ergänzende Arbeiten erfolgen, kann der zusätzliche Aufwand gesondert berechnet werden.

Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang fällig und vollständig, ohne Abzug von Skonto und Rabatt durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto der Fa. Handelslabor zu zahlen. Der Vertragspartner kommt mit der Zahlung automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger weiterer Voraussetzung bedarf, wenn er nicht zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zahlt oder, falls eine solche Angabe nicht erfolgt ist, nicht innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der Rechnung zahlt. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Fa. Handelslabor unbestritten sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Vertragspartner ist ferner nur dann zulässig, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Prüfergebnisse und Urheberrecht

Die Fa. Handelslabor stellt dem Vertragspartner nach Durchführung seiner Analysen einen schriftlichen Prüfungsbericht zur Verfügung. Auf besonderen Wunsch wird der Vertragspartner vorab telefonisch, per Fax oder per E-Mail vom Ergebnis der Untersuchung unterrichtet. Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Analysen des eingesandten Probenmaterials, eine Übertragung der Ergebnisse auf andere nicht geprüfte Proben ist unzulässig. Die Fa. Handelslabor behält sich ihre Rechte an sämtlichen Prüfmethoden und/oder –verfahren sowie an sämtlichen Geräten und/oder Ausstattungen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Kunden entwickelt. Der Vertragspartner und die Fa. Handelslabor verpflichten sich, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von der jeweils anderen Partei erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen. Die von der Fa. Handelslabor insoweit gewonnenen Informationen werden vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder sie sind der Gesellschaft von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden.

Die Fa. Handelslabor behält sich Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor. Der Fa. Handelslabor stehen damit sämtliche Schutzrechte aus einem Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenen Know-How zu. Eine Nutzung dieses Know-Hows ist nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung gestattet. Die Fa. Handelslabor überträgt dem Vertragspartner die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechte gehen also nur insoweit auf den Vertragspartner über, wie dies aus der Auftragserteilung in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht hervorgeht. Dem Vertragspartner ist es allerdings nicht gestattet, die Untersuchungsberichte oder Gutachten zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Insbesondere ist die Veröffentlichung oder Weitergabe der Untersuchungsberichte oder Gutachten bspw. über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fa. Handelslabor zulässig.

§ 8 Datenschutz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten des Vertragspartners, sowie seine Betriebs- und Geschäftsdaten im Rahmen des Vertragsverhältnisses von der Fa. Handelslabor nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. Landesdatenschutzgesetz erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Durch Gegenzeichnung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen willigt der Vertragspartnerin diese Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ein. Erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen insbesondere Personalien (u.a. Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Beruf, Firma, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail Adresse) und Angaben zum Auftrag (u.a. Angaben zum Untersuchungsmaterial, Zweck der Untersuchung, einzelne Analyseparameter, Preise, Rechnungsdaten, Zahlungen, ausstehende Zahlungen, Befund sowie Untersuchungsberichte). Der Auftrag selbst sowie im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis durch die Fa. Handelslabor erhobene Daten sowie sonstige Informationen bezüglich des Auftrages und des Vertragspartners werden von der Fa. Handelslabor gegenüber Dritten vertraulich

behandelt. Dies gilt nicht, sofern öffentlich-rechtliche Anzeige- bzw. Meldepflichten bestehen.

§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Vertragspartner, die Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, oder eine juristische Person sind, ist Bremen (Land Bremen) ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit diesem Vertragsverhältnis im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der Fa. Handelslabor und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 10 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Fa. Handelslabor behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern dies nicht insgesamt zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges führt, jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Vertragspartner an die bekannte Korrespondenzadresse spätestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten zugesandt. Widerspricht ein Vertragspartner der Geltung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Die Fa. Handelslabor wird den Vertragspartner in dem Anschreiben, welches die geänderten Vertragsbedingungen enthält, auf die Widerspruchsmöglichkeit, die einzuhaltende Frist und deren Bedeutung gesondert hinweisen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch diejenige wirksame bzw. durchführbare

Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Fa. Handelslabor Hofmann GmbH

Bremen, den 01.11.2011